

## 231.1

### **Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)**

(vom 1. Dezember 2004)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 32 des EG zum ZGB vom 2. April 1911,

*beschliesst:*

#### **A. Zivilstandskreise**

- Festlegung § 1. Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Zivilstandskreise fest.
- Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, vereinbaren:
- a) den Sitz und die Bezeichnung des Zivilstandskreises,
  - b) wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen.
- Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde.

#### **B. Geschäftsbetrieb**

- Amtsräume § 2. Die Gemeinde stellt dem Zivilstandsamt mindestens ein würdiges Lokal zur Vornahme der Trauungen und zweckdienliche Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Tätigkeiten zur Verfügung.
- Öffnungszeiten § 3. Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Trauzeiten fest und macht sie bekannt.
- An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden keine Trauungen vorgenommen. Davon ausgenommen sind Nottrauungen.
- Zivilstandsformulare § 4. Die gesetzlich vorgeschriebenen Zivilstandsformulare werden den Zivilstandsämtern auf Rechnung der Gemeinde durch den Staat geliefert.

Formulare zur Anzeige zivilstandsrechtlicher Vorgänge werden den Anzeigepflichtigen vom zuständigen Zivilstandsamt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 5. Die Gemeinde sorgt für eine sichere Aufbewahrung der Register, Belege und elektronischen Datenträger. Datensicherung

### C. Personal

§ 6. Personen, die den eidgenössischen Fachausweis erst nach ihrer Ernennung zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten erwerben werden (Art. 4 Abs. 4 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung [ZStV]), erhalten die Berechtigung zum elektronischen Abschliessen einer Beurkundung gemäss Art. 28 ZStV nur, wenn sie mindestens drei Monate auf einem Zivilstandsamt tätig gewesen sind. Die Leiterin oder der Leiter des Zivilstandsamtes kann die Frist auf sechs Monate verlängern. Urkundspersonen ohne Fachausweis

§ 7. Mit Zustimmung des Gemeinderates eines andern Zivilstandskreises kann eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter dieses Amtes als Stellvertretung ernannt werden. Stellvertretung

Sind die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten eines Zivilstandsamtes wie auch deren Stellvertretung aus zwingenden Gründen während längerer Zeit verhindert, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gemeinderates eine ausserordentliche Stellvertretung.

§ 8. Wechsel in der Person einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten, der Stellvertretung oder einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters des Zivilstandsamtes sind umgehend der kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Meldung

§ 9. Die Gemeinde stellt das für die Amtsführung erforderliche Personal zur Verfügung. Vor der Stellenbesetzung hört sie die Leiterin oder den Leiter des Zivilstandsamtes an. Administratives Personal

§ 10. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Aus- und Weiterbildungskurse für obligatorisch erklären. Aus- und Weiterbildung

**D. Aufsichtsbehörden**

- Gemeinderat § 11. Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht.  
Er beurteilt ausserdem Übertretungen gemäss Art. 91 ZStV.
- Kantonale Aufsichtsbehörde § 12. Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Gemeindeamt des Kantons Zürich.  
Der kantonalen Aufsichtsbehörde kommen die im Bundesrecht erwähnten sowie insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) Inspektion der Zivilstandsämter,
  - b) fachliche Unterstützung der Zivilstandsämter,
  - c) Benutzerverwaltung für Infostar und Vergabe der Benutzerrechte,
  - d) periodische Prüfung der Vorkehrungen der Gemeinden zur Datensicherung,
  - e) Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 90 Abs. 1 ZStV, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates,
  - f) Mitteilungen gemäss Art. 1 Abs. 5 ZStV.

**E. Finanzierung**

§ 13. Die Gemeinden tragen sämtliche Kosten ihres Zivilstandsamtes, einschliesslich die Kosten der obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung.

Der Kanton belastet den Zivilstandskreisen die ihm anfallenden Kosten für die zentrale Datenbank nach Massgabe der Bevölkerungszahl der Zivilstandskreise.

**F. Amtstätigkeit**

- Gerichts- und Verwaltungsentscheide a) Zuständigkeit für die Beurkundung § 14. Für Zivilstandsfälle, die im Kanton Zürich zu beurkunden sind, sind die Zivilstandsämter in folgender Reihenfolge zuständig:
1. das Zivilstandsamt am zürcherischen Wohnsitz einer der beteiligten Personen,
  2. das Zivilstandsamt am zürcherischen Heimatort einer der beteiligten Personen,
  3. das Zivilstandsamt am Sitz der Behörde, die erstinstanzlich entschieden hat.

Verwaltungsverfügungen des Bundes gemäss Art. 22 Abs. 2 ZStV und ausländische Entscheidungen oder Urkunden gemäss Art. 23 Abs. 1 ZStV werden vom Zivilstandsamt am Heimatort einer der beteiligten Personen beurkundet.

§ 15. Gerichte, Verwaltungsbehörden und weitere Organe teilen b) Mitteilung ihre Entscheidungen dem gemäss § 14 zuständigen Zivilstandsamt mit.

Der kantonalen Aufsichtsbehörde werden mitgeteilt:

- a) Urteile über Geschlechtsänderung,
- b) Urteile über die Eintragung, Berichtigung und Löschung von Personendaten,
- c) Adoptionsverfügungen und Aufhebungen von Adoptionen,
- d) testamentarische Anerkennungen von Kindern.

§ 16. Besteht bei der Beurkundung des Personenstandes oder in einem Eheschliessungsverfahren ein Bezug zum Ausland, werden die Akten der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet. Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde

Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft insbesondere

- a) die Frage der Namensführung, wenn ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte,
- b) die vorgelegten Urkunden, wenn der das Kind anerkennende Vater oder das Kind nicht Schweizer Bürger ist,
- c) die Akten des Vorbereitungsverfahrens, wenn die Braut oder der Bräutigam das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt.

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann ein Zivilstandsamt von der Vorlegungspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 17. Wer ein ausgesetztes Kind unbekannter oder unsicherer Herkunft findet, macht der Polizei des Fundortes sofort Anzeige. Findelkinder

Diese benachrichtigt umgehend den Gemeinderat des Fundortes und Letzterer die Vormundschaftsbehörde.

Der Gemeinderat gibt dem Kind Familien- und Vorname, bestimmt dessen Geburtstermin und erteilt ihm das Gemeindebürgerrecht.

§ 18. Die Gemeinden bezeichnen eine Amtsstelle, bei der Todesfälle von Personen gemeldet werden können, die an ihrem Wohnort verstorben sind (Bestattungsamt). Meldung von Todesfällen

§ 19. Für die Todesbescheinigung verwendet die Ärztin oder der Arzt das entsprechende Formular. Todesbescheinigung

Das Zivilstandsamt übermittelt dem Bestattungsamt der letzten Wohnsitzgemeinde der oder des Verstorbenen eine Kopie der Todesbescheinigung, wenn die Person in einem Spital oder in einem Pflegeheim starb oder wenn es sich um einen Fall von § 20 handelt.

Tod einer unbekannt  
Person, aussergewöhn-  
licher Todesfall

§ 20. Beim Tod einer unbekannt Person und bei einem aussergewöhnlichen Todesfall veranlasst die Polizei die Leichenschau und erstattet dem Zivilstandsamt des Kreises, in dem der Tod eingetreten ist, mit besonderem Formular Anzeige.

Kann der Ort des Todeseintrittes nicht festgestellt werden, erstattet sie die Anzeige dem Zivilstandsamt des Kreises, in dem die Leiche gefunden wurde.

### G. Schlussbestimmungen

Anpassung des  
Anhangs

§ 21. Die Direktion der Justiz und des Innern lässt die Angaben des Anhangs zu dieser Verordnung nachführen, wenn die zu einem Zivilstandskreis zusammen gefassten Gemeinden den Namen oder den Sitz des Zivilstandskreises ändern.

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

§ 22. Die Zivilstandsverordnung vom 29. November 2000 wird aufgehoben.

Übergangs-  
bestimmung

§ 23. Neben der vom Bundesrat vorgeschriebenen ereignisbezogenen Rückerfassung erfolgt eine systematische Rückerfassung und Überführung von Personendaten in die zentrale Datenbank Infostar.

Die systematische Rückerfassung bezieht sich auf die seit dem 1. Januar 1988 neu angelegten Familienregisterblätter. Sie ist bis 31. Dezember 2008 abzuschliessen.

In erster Priorität werden Personendaten auf Grund eines zivilstandsamtlichen Ereignisses oder auf Grund eines Rückerfassungsauftrages aus einem anderen Zivilstandskreis in das neue System übertragen.

Die Zivilstandsämter erstatten jährlich Bericht an die kantonale Aufsichtsbehörde über den Stand der Rückerfassung in ihrem Zivilstandskreis.

Inkrafttreten

§ 24. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bund auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 15 tritt mit Art. 22 und 43 Abs. 1–3 ZStV in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Jeker

Der Staatsschreiber:  
Husi

**Anhang**

(§§ 1 und 21)

**Zivilstandskreise im Kanton Zürich**

<b>Name:</b>	<b>Sitz:</b>	<b>Beteiligte Gemeinden:</b>
Affoltern	Affoltern a. A.	Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A.
Bauma	Bauma	Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Sternenberg und Wila
Bezirk Andelfingen	Kleinandelfingen	Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. l., Buch a. l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen
Bülach	Bülach	Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Wasterkingen, Wil, Winkel, Stadel und Weiach
Dielsdorf	Dielsdorf	Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöffliisdorf und Steinmaur
Dietikon	Dietikon	Aesch, Bergdietikon (AG), Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen
Dübendorf	Dübendorf	Dübendorf, Fällanden, Maur, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen
Furttal	Regensdorf	Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf

**231.1**

## Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)

<b>Name:</b>	<b>Sitz:</b>	<b>Beteiligte Gemeinden:</b>
Horgen	Horgen	Hirzel, Horgen und Oberrieden
Illnau-Effretikon	Illnau-Effretikon	Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau und Weisslingen
Kloten	Kloten	Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Rümlang
Küsnacht	Küsnacht	Erlenbach, Küsnacht und Zumikon
Männedorf	Männedorf	Männedorf und Oetwil a. S.
Meilen-Herrliberg-Uetikon am See	Meilen	Herrliberg, Meilen und Uetikon a. S.
Pfäffikon	Pfäffikon	Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Wildberg
Rüti	Rüti	Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald
Sihltal	Adliswil	Adliswil und Langnau a. A.
Stäfa-Hombrechtikon	Stäfa	Hombrechtikon und Stäfa
Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg	Thalwil	Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil
Uster	Uster	Egg, Mönchaltorf und Uster
Volketswil	Volketswil	Greifensee, Schwerzenbach und Volketswil
Wädenswil	Wädenswil	Hütten, Richterswil, Schönenberg und Wädenswil
Wetzikon	Wetzikon	Gossau, Grüningen, Hinwil, Seegräben und Wetzikon
Winterthur	Winterthur	Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell
Zollikon	Zollikon	Zollikon
Zürich	Zürich	Zürich